

Gemeinde Lünne – Kirchstraße 4 – 48480 Lünne

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Planung und Umwelt
Auskunft: Herr Gruben
Zimmer: 24
Durchwahl: 05977 937-431
Faxdurchwahl: 05977 937-6440
E-Mail: matthias.gruben@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/03-36
Datum: 18.02.2025

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36

„Südlich der Vorbrückenstraße“ der Gemeinde Lünne

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der orientierenden Baugrunduntersuchung, dem wassertechnischem Konzept, dem geruchstechnischem Bericht und dem schalltechnischen Bericht gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 08/2025 vom 14.02.2025 bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der orientierenden Baugrunduntersuchung, dem wassertechnischem Konzept, dem geruchstechnischem Bericht und dem schalltechnischen Bericht liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle (montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr), Hauptstr. 43, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Matthias Sils

